



I ALLGEMEINES

Art. 1 Formulierung

Die Formulierungen dieser Statuten werden in männlicher Form gehalten. Diese Bezeichnungen betreffen aber immer Männer und Frauen.

Art. 2 Name und Sitz

Der Dorfverein Betschwanden – („weisch we schü“) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Betschwanden. Er wurde am 1. Dez. 2007 in Betschwanden gegründet.

Art. 3 Zweck

Der Verein organisiert und unterstützt Anlässe, die das Zusammengehörigkeitsgefühl des Dorfes fördern und pflegen. Er vertritt die Interessen des Dorfes Betschwanden nach Aussen.

Art. 4 Angehörigkeit

Der Verein ist selbständig und keinem Verband angeschlossen.

II MITGLIEDER

Art. 5 Vereinsstruktur

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 6 Aktivmitglieder

- a) Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die in Betschwanden wohnhaft sind, sich öfters in Betschwanden aufhalten oder sich mit Betschwanden eng verbunden fühlen und das 16. Altersjahr erreicht haben.
- b) Die Mitglieder beteiligen sich durch die Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrages und die persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes.



Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Art. 8 Gönner

Gönner unterstützen den Verein mit freiwilligen finanziellen Zuwendungen.

III BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 9 Eintritt

Durch die Bezahlung des Jahresbeitrages wird man Aktivmitglied und anerkennt die Statuten und die verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Art. 10 Austritt, Ausschluss

- a) Der Vorstand kann den Ausschluss über Mitglieder verfügen, die dem Verein oder den Vereinsinteressen erheblich schaden.
- b) Die Mitgliedschaft erlöscht ebenfalls, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre in Folge nicht mehr bezahlt wurde.

IV RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 11 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind bereit:

- sich an Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen
- die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und dessen Bestrebungen zu fördern
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.



STATUTEN DORFVEREINS BETSCHWANDEN

„WEISCH WE SCHÜ“

Art. 13 Gönner

Gönner sind zu keinen regelmäßigen Zahlungen verpflichtet. Die finanzielle Unterstützung ist freiwillig. Die Gönner sind an der Vereinsversammlung weder stimm- noch antragsberechtigt.

V ORGANE

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Art. 15 Vereinsversammlung Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Gönner können an den Vereinsversammlungen als Gäste teilnehmen.

Art. 16 Vereinsversammlung Geschäfte

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

- ✚ Wahl der Stimmenzähler
- ✚ Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- ✚ Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- ✚ Genehmigung der Jahresrechnung
- ✚ Mutation der Mitglieder
- ✚ Festsetzung der Jahresbeiträge
- ✚ Genehmigung der Vorschläge des Vorstandes
- ✚ Genehmigung Jahresprogramm
- ✚ Wahl:
 - des Präsidenten
 - des Vorstands
 - der Revisoren



STATUTEN DORFVEREINS BETSCHWANDEN

„WEISCH WE SCHÜ“

- ✚ Verschiedenes
- ✚ Sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitglieder
 - Statutenänderung
 - Auflösung des Vereins

Art. 17 Vereinsversammlung / Fristen - Termine, Leitung, Protokoll **Anträge, Abstimmungen, außerordentl. Vereinsversammlung**

Fristen – Termine

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Das Datum der Versammlung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zugeben.

Leitung und Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.

Über deren Ablauf und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 22 und 23 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit obliegt der Stichentscheid dem Vorsitzenden.

Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Außerordentliche Vereinsversammlung

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (unter Nennung der Traktanden), ist innert acht Wochen eine außerordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur außerordentlichen Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.



Art. 18 Vorstand, Bestand und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Kassier und der Aktuar können, müssen aber nicht dem Vorstand angehören.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Art. 19 Vorstand Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Die verbindlichen Unterschriften führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben bis zur Höhe von 10% des Vereinsvermögens zu beschließen.

Art. 20 Vorstand Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, sowie der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt der Stichentscheid.

Art. 21 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins.

Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt analog dem Vorstand vier Jahre.



VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Statutenänderung

Die Änderungen dieser Statuten bedürfen des Beschlusses der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Sie kann nur an einer speziell einberufenen außerordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschließt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 24 Übergangsbestimmung

Die Statuten treten, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vereinsversammlung, auf den 01.12.2007 in Kraft.

Betschwanden, den 01.Dezember 2007

Präsidentin

Urs Figi

Protokollführerin

Regula Banzer